



berufsverband-sexarbeit.de



## Übersicht zum Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Ab Juli 2017 tritt die neue Gesetzgebung in Kraft; die Bundesregierung verfolgt damit das Ziel Kriminalität und gefährliche Erscheinungsformen in der Prostitution zu verdrängen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu schaffen. Was das konkret für Sexarbeitende bedeutet soll hier erläutert werden.

Zu beachten ist, dass das Gesetz in den kommenden Monaten auf Bundeslandebene ausformuliert wird; das bedeutet, dass es möglicherweise zu erheblichen Unterschieden in der praktischen Anwendung zwischen den Bundesländern kommt.

### *§ 2 Begriffsbestimmungen*

Unter das Gesetz fällt **jegliche Art von sexueller und erotischer Dienstleistung** mit anwesenden Personen gegen Entgelt; damit gelten das Arbeiten im Bordell genauso wie Escort-, Domina- oder Tantraangebote und erotische Massagen als Prostitution. Es ist dabei egal ob diese Dienstleistung **regelmäßig oder gelegentlich, haupt- oder nebenberuflich** ausgeübt wird.

Ein **Prostitutionsgewerbe** betreibt, wer eine Prostitutionsstätte betreibt (z.B. Bordell, Laufhaus, Tantrastudio), Prostitutionsveranstaltungen organisiert oder durchführt oder eine Prostitutionsvermittlung (z.B. Escortagentur) führt.

### *§ 3 - § 6 Anmeldepflicht für Prostituierte*

Jede/r die/der in der Prostitution arbeitet muss sich alle zwei Jahre persönlich bei der zuständigen Behörde anmelden; dabei werden **der volle Name, die Meldeadresse, Geburtsdatum & -ort, die Staatsangehörigkeit und die geplanten Tätigkeitsorte registriert**, zusätzlich müssen zwei **Lichtbilder** abgegeben werden (§ 4). Innerhalb von fünf Werktagen erhält man eine Anmeldebescheinigung und darf dann örtlich unbeschränkt arbeiten - Soweit es auf Länderebene keine abweichenden Regelungenausgestaltungen gibt, dann müsste an sich bei einem Ortswechsel erneut persönlich anmelden und bis zu fünf Werktagen auf die Bescheinigung warten. Diese Anmeldebescheinigung/**Lichtbildausweis ist bei der Ausübung der Tätigkeit stets mitzuführen** (§ 5). Es ist möglich eine Aliasbescheinigung (auch mit Lichtbild) zu erhalten, bei welcher statt des Namens ein Alias eingetragen werden kann (§ 6).

### *§ 7 - § 10 Pflichtberatung*

Bei der Anmeldung ist ein **Informations- und Beratungsgespräch** zu führen, dabei soll auch die Freiwilligkeit festgestellt werden (§ 7 & 8).

Vor der Anmeldung und danach alle 12 Monate muss eine **gesundheitliche Beratung** wahrgenommen werden, deren Bescheinigung bei Anmeldung vorgelegt werden muss und später mit der Anmeldebescheinigung bei der Ausübung der Prostitution stets mitgeführt werden muss (§ 10).

### *§ 11 Anordnungen gegenüber Prostituierten*

Prostituierte ohne Anmeldung oder ohne Nachweis der gesundheitlichen Beratung werden aufgefordert dies nachzuholen.

Soweit es dem Schutz der Kunden, der Jugend oder z.B. der Anwohner vor Belästigungen aller Art dient, kann die zuständige Behörde gegenüber Prostituierten jederzeit **Anordnungen zur Ausübung der Prostitution** erteilen.

### *§ 12 - § 23 Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe*

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der **Erlaubnis der zuständigen Behörde**, diese kann befristet werden. Dabei muss ein **Betriebskonzept** vorgelegt werden (§ 16) und diverse **Erlaubnisvoraussetzungen** müssen erfüllt sein (§ 14); die Erlaubnis ist u.a. zu versagen, wenn das Betriebskonzept oder die örtliche Lage dem öffentlichen Interesse widerspricht oder die Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 15), dazu wird ein Führungszeugnis und eine Stellungnahme der Landespolizei verlangt.

Die **Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden**, die insbesondere die Betriebszeiten, Anzahl der tätigen Personen und die Anzahl der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume beschränkt (§ 17).

Es wurden **Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen** formuliert (§ 18); z.B.: Die Räume dürfen von außen nicht einsehbar sein, Vorhandensein eines sachgerechten Notrufsystems, getrennte Sanitäranlagen für Prostituierte und Kunden, Aufenthalts- & Pausenräume, Trennung von Arbeits- und Schlafräumen – teilweise sollen Ausnahmen möglich sein (Abs. 3).

Bei **Prostitutionsveranstaltungen** hat der Betreiber vor jeder einzelnen Veranstaltung ein Veranstaltungskonzept zu erstellen (§ 16 (3)) und bei der zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn anzuzeigen, die dazu nötigen Nachweise sind sehr umfangreich (§ 20), u.a. Kopie der Erlaubnis zur Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen, das der Erlaubnis zugrundeliegende Betriebskonzept, Einverständnis des Eigentümers der genutzten Räume, Nachweis der Mindestanforderungen der genutzten Räume, Kopien der Anmeldebescheinigungen der tätigen Prostituierten.

#### *§ 24 - § 28 Pflichten des Betreibers*

Ein Betreiber darf nur angemeldete Prostituierte tätig werden lassen (§ 25) und hat **Pflichten bei Sicherheit und Gesundheitsschutz** (§ 24). Außerdem hat er tägliche **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**; so müssen neben den Anmeldedaten der Prostituierten z.B. deren Tätigkeitstage und Zahlungen dokumentiert werden (§ 28).

#### *§ 29 - § 31 Überwachung des Prostitutionsgewerbes*

Die zuständigen Behörden sind befugt (jederzeit) Prüfungen und Besichtigungen der Grundstücke und Geschäftsräume, sowie Personenkontrollen vorzunehmen; dies gilt auch, wenn die Räumlichkeiten zugleich Wohnzwecken dienen, insofern wird das **Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt** (§ 29). Der Betreiber ist verpflichtet der zuständigen Behörde auf Verlangen alle für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 30). Die Befugnisse stehen der zuständigen Behörde auch bei Verdacht auf Ausübung ohne Erlaubnis zu (§ 31).

#### *§ 32 - § 33 Verbote und Bußgeldvorschriften*

Es wird eine **Kondompflicht** eingeführt, die auch für Oralsex gilt und Werbung für sexuelle Dienstleistungen ist nur eingeschränkt möglich (§ 32). Wer gegen Auflagen des ProstSchG verstößt begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit unterschiedlich hohen **Geldbußen** belegt ist, so kann es bis zu 1000€ kosten unangemeldet als Prostituierte zu arbeiten (§ 33).

#### *§ 37 Übergangsregelungen*

Personen, die bereits vor Juli 2017 der Prostitution nachgegangen sind, haben ihre Tätigkeit bis zum 31. Dez. 2017 anzumelden. Wer vor Juli 2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hat dies der zuständigen Behörde bis zum 1. Okt. 2017 anzuzeigen und bis zum 31. Dez. 2017 einen Antrag auf Erlaubnis vorzulegen. Für Prostitutionsstätten die bereits vor dem Tag der Gesetzesverkündung betrieben wurden, kann die Behörde bei Erteilung der Erlaubnis Ausnahmen von den einigen Anforderungen zulassen, wenn diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären und dadurch schützenswerte Interessen von Prostituierten gewährleistet werden (Abs. 5).

Unter diesem Link ist ein Download des ProstSchG zum Nachlesen zu finden:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/prostituiertenschutzgesetz-verabschiedet/109246?view=DEFAULT>

Und hier finden sich verschiedene Stellungnahmen zu dem neuen Gesetz, besonders interessant ist die von Deutschen Juristinnenbund e.V. und die vom BesD e.V.:

<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a13/anhoerungen/stellungnahmen/424554>

Auch Cornelia Möhring, frauenpolitische Sprecherin der Linken hat sich kritisch zum Gesetz geäußert:

<http://www.cornelia-moehring.de/anhoerung-zum-prostituiertenschutzgesetz-das-groesste-problem-ist-das-stigma/>